

Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 27. März 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Offenburg betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen für Schulkinder und Einrichtungen der Schulkinderbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Diese stehen in erster Linie den in Offenburg wohnenden Kindern zur Verfügung. Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, können das Angebot in Anspruch nehmen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
2. Zweck dieser Einrichtungen ist die außerunterrichtliche Betreuung der Kinder im Grundschulalter. Die Einrichtungen bieten an Halbtagsgrundschulen sowohl vor als auch nach der Unterrichtszeit Betreuungsangebote und an Ganztagsgrundschulen über die Unterrichtszeiten hinaus eine ergänzende Betreuung an.
3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll.
4. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.
5. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. In den Kindertageseinrichtungen für Schulkinder und den Einrichtungen der Schulkinderbetreuung werden die in § 2 Ziff. 2 dieser Satzung genannten Betreuungsformen angeboten. Die Anmeldung erfolgt über eine Bedarfsanmeldung für die Teilnahme an der Schulkinderbetreuung. Bei Platzverfügbarkeit wird ein entsprechender Platz zugewiesen. Ein Betreuungsangebot im Rahmen der Schulkinderbetreuung wird nur eingerichtet ab einer Mindestanmeldezahl von 6 Kindern.
2. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in folgenden Modulen:
 - a) Schulkinderbetreuung in Halbtagschulen
 - Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr (1 Stunde vor dem Unterricht)

- Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr
 - Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr
 - Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 14 Uhr
 - Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 15 Uhr
 - Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr
 - Ferienbetreuung an 30 Tagen
- b) Schulkinderbetreuung an Ganztagschulen in Wahlform:
- Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr (1 Stunde vor dem Unterricht)
 - Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr
 - Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr
 - Ferienbetreuung an 30 Tagen
 - Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr im Bunten Haus und bei von der Stadt anerkannten und geförderten freien Trägern, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
- c) Schulkinderbetreuung in Ganztagschulen:
- Ergänzende Betreuung 1 (EB1) – Eine Stunde zusätzlich am Tag vor oder nach der Ganztagsschulzeit. Jede Schule kann dies mit ihrem Kooperationspartner und den Eltern individuell festlegen.
 - Ergänzende Betreuung 2 (EB2) –
 - Freitagnachmittag drei Stunden nach der Ganztagsschulzeit sowie 30 Tage (à 9 Stunden) in den Ferien.
 - Ergänzende Betreuung Konrad-Adenauer-Schule (EB KASch) – Eine Stunde vor und eine Stunde nach der Ganztagsschulzeit, 3,5 Stunden am Freitagnachmittag und 30 Tage (à 9 Stunden) in den Ferien.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der „Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in Ganztagsgrundschulen“ geregelt. Diese ist als Anlage 1 Teil der Satzung.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung laufende „Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen“. Diese ist als Anlage 2 Teil der Satzung.
2. Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühren werden monatlich erhoben. Diese sind ab dem Tag des Eintritts in voller Monatshöhe zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Eintritt während des laufenden Monats. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.
4. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, dar und wird nur für 11 Monate berechnet, im Monat

August ist kein Beitrag zu bezahlen. Eine Rückzahlung bei Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der zugewiesenen Betreuungsform und der „Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen“, Anlage 2.
2. Unberührt bleiben eventuelle Ermäßigungen im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung (Offenburger Familienpass), die vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt werden.
3. Die Ermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen und nur für Kinder aus Offenburg.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zur Mitte eines jeden anrechenbaren Kalendermonats und ist bis zum 20. des laufenden Kalendermonats fällig. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
2. Die Monatsgebühr ist auch bei behördlicher Schließung von bis zu vier aufeinander folgenden Wochen zu bezahlen. Dies gilt auch bei vorübergehender Reduzierung des Betreuungsumfanges sowie im Falle eines Streiks.

§ 7 Abmeldung/Beendigung und Änderung des Nutzungsverhältnisses

1. Die Abmeldung des Kindes aus der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung durch die Erziehungsberechtigten muss schriftlich oder elektronisch per E-Mail erfolgen und ist nur mit Vierwochenfrist zum Schulhalbjahr (Ende Februar) oder auf das Schuljahresende (Ende Juli) möglich. Die Änderung eines gebuchten Betreuungsmoduls ist innerhalb von 3 Wochen nach Ende der Sommerferien und zum Ende des Schulhalbjahrs möglich. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit an entsprechenden Plätzen in der Einrichtung.
2. Der Träger behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, das länger als 4 Wochen ohne Angabe von Gründen im gebuchten Modul unentschuldigst fehlt. In diesem Fall kann das Benutzungsverhältnis durch den Träger mit Vierwochenfrist schriftlich gekündigt werden.

Bei Wegzug eines Kindes aus dem Stadtgebiet Offenburg kann der Träger die Zuweisung ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende widerrufen. Möglich ist bei Wegzug oder Schulwechsel auch die Kündigung durch die Eltern zum Monatsende. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung ermöglicht werden. In diesem Fall ist aber dann eine erhöhte Gebühr nach Maßgabe der entsprechenden Satzung sowie Gebührenordnung zu entrichten.

3. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses nicht länger zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn

- für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist und eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist,
- ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet,
- die Erziehungsberechtigten durch ihr Verhalten den Betreuungsanspruch für ihr Kind verwirken.

3. Der Ausschluss wird durch die Leitung der zuständigen Abteilung der Stadt Offenburg ausgesprochen.

Dauert ein Ausschluss länger als vier Wochen, oder rechtfertigt ein Fehlverhalten einen Ausschluss von mehr als vier Wochen, ist der Träger berechtigt die Zuweisung vollständig zu widerrufen.

§ 8 Datenschutz

1. Sowohl im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Betreuungsgebühren als auch bei der pädagogischen Arbeit werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum sowie Gesundheitsdaten des Kindes; Name und Adresse der Sorgeberechtigten) erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Angaben, die im Rahmen des An- und Ummeldeverfahrens erhoben werden, sind für eine ordnungsgemäße Auftragserledigung erforderlich.
2. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Betreuungsverhältnisses zu folgenden Zwecken:
 - 2.1 Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes
 - 2.2 Erhebung der zu entrichtenden Gebühren
 - 2.3 statistische Erhebungen und Meldungen
3. Die Löschung der Daten erfolgt umgehend mit Austritt des Kindes aus der Kita, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht eine längere Aufbewahrung fordern.
4. Die Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen) personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen

und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Liegt eine gesetzliche Verarbeitungsbefugnis oder -verpflichtung vor, dürfen Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen an die entsprechende Stelle übermittelt werden.

So werden gem. § 47 SGB VIII Daten an den KVJS zur Erstellung jährlicher Statistiken übermittelt.

5. Liegt keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vor, so erfordert eine Übermittlung von Daten an andere Stellen (z. B. Kooperationslehrkräfte der Grundschulen) die schriftliche Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für die Übermittlung von Daten an nicht sorgeberechtigte Elternteile.
6. Auch die Sammlung von Fotos, Filmen und anderen Unterlagen für die Entwicklungsdokumentationen sowie den Austausch dieser Unterlagen mit Grundschulen und dem Gesundheitsamt bedarf der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Diese Unterlagen werden den Personensorgeberechtigten beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung oder nach Widerruf der Einwilligung ausgehändigt.
7. Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung von Fotos/Videos/Tonaufnahmen der Kinder ist nur mit gesonderter Einwilligung der Personensorgeberechtigten zulässig.
8. Die Einwilligung in Bezug auf die Datenverarbeitung gem. § 7 Abs. 5 - 7 kann jederzeit durch die sorgeberechtigte(n) Person(en) widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadt Offenburg
I-Punkt
Hauptstraße 75-77
77652 Offenburg
Tel. 0781 82-2587

Die Daten werden dann unverzüglich gelöscht.

9. Den Betroffenen stehen jederzeit Ihre Recht aus Art. 15, 16, 17, 18 DSGVO zu. Ferner können Sie sich gem. Art. 77 DSGVO jederzeit an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de, wenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2021 außer Kraft.

Offenburg, den 27.03.2023

gez.
Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1: Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzenden Betreuung in den Ganztagsgrundschulen zur Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben in der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzenden Betreuung in den Ganztagsgrundschulen umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

2. Anmelde- und Aufnahmeformalitäten

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen:

Bedarfsanmeldung für die Teilnahme an der Schulkinderbetreuung.

- Unterschriebene Einverständniserklärungen aus dem Aufnahmeheft „Städtische Betreuungsangebote der Stadt Offenburg“
- Nachweis des Masernschutzes

3. Besuch der Einrichtung

1. Wird das Betreuungsangebot länger als drei Tage nicht genutzt, ist die Einrichtung zu benachrichtigen, in der Ferienbetreuung muss die Benachrichtigung nach längstens einem Tag erfolgen.
2. Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.
3. Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

4. Öffnungszeiten und Ferien

1. Die Schulkinderbetreuung und die „Ergänzende Betreuung“ bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert.
2. Die Horte, Angebote der Schulkinderbetreuung und die Ergänzende Betreuung sind geschlossen:
 - An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
 - In den nicht betreuten Ferienzeiten der Schule.
 - Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeitenden der jeweiligen Einrichtung zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann

Die Erziehungsberechtigten werden über diese Termine informiert.

3. Die Horte, Angebote der Schulkinderbetreuung und die Ergänzende Betreuung sind darüber hinaus geschlossen:

- Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts
- Bei Wahrnehmung des Streikrechts durch das Personal der Einrichtung

Die Erziehungsberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

5. Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder der beauftragten Person. Wer beauftragte Person ist, muss durch den/die Erziehungsberechtigte/n ausdrücklich erklärt werden.
2. Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
4. Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind, das Grundstück verlässt.

6. Versicherungen

1. Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei:
 - dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - dem Aufenthalt in der Einrichtung
 - allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste.
2. Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenständen des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.
5. Es besteht eine gesetzliche Haftpflichtversicherung.

7. Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

1. Um Ansteckungen vorzubeugen dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.
2. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit z. B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä. erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
3. Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folge zu leisten.

8. Mitwirkung der Eltern

Zum Wohle des Kindes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Einrichtung wichtig.

In den städtischen Schulkinderbetreuungseinrichtungen können Elternbeiräte gebildet werden. Diese können sich zu einem Offenburger Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

9. Verschiedenes

Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2: Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen zur Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung

1. Gebührenhöhe für die Betreuung

Für den Besuch der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung werden folgende Gebühren erhoben:

Angebot	Monatsgebühr* bis 31.08.2023	Monatsgebühr* ab 01.09.2023
Frühbetreuung ab 7:00 Uhr	26,50 €	28,00 €
Frühbetreuung ab 7:30 Uhr	17,50 €	18,50 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr	17,50 €	18,50 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr	35,00 €	37,00 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 15:00 Uhr	52,50 €	55,50 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr (Hort)	87,50 €	93,00 €
Betreuung an 30 Ferientagen	24,50 €	26,00 €
EB1	18,50 €	19,50 €
EB2	28,00 €	29,50 €
EB Konrad Adenauer Schule	39,50 €	42,00 €

Eventuelle Ermäßigungen aufgrund der einkommensabhängigen Familienförderung sind hiervon abzuziehen.

Für Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, erhöhen sich die in der Tabelle angegebenen Gebührensätze jeweils um 25%

Die Gebühren werden entsprechend der Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzenden Betreuung in Ganztagsgrundschulen erhoben.

* Die Gebühren sind monatlich und für 11 Monate eines Schuljahres zu zahlen.

2. Elternbeitrag für das Mittagessen

Der Elternbeitrag für das Mittagessen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen „Preisblatt für die Schulverpflegung in Offenburg“.